Textliche Festsetzungen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 26. April 1968 (Nds. GVBl 1968 S. 69), in Verbindung mit den §§ 8 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 26. Juni 1960 (BGBl I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Bohmte am 7. Sept. 1971 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Baugelände sind ein- und zweigeschossige Gebäude zugelassen.

§ 2

Wenn die Grundzüge der Planung keine Beeinträchtigung erfahren, kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Geschoßzahl (– ein Geschoß) gem. § 9 1 a BBauG
Überbaubarer Bereich um 2,00 m gem. § 9 1 b BBauG

entsprechend § 31 (1) BBauG von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bohmte eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wird diese Satzung rechtsverbindlich.

Kreis Wittlage **Gemarkung Bohmte**

Gemeindebezirk Bohmte

Flur 16

Maßstab 1:1000

Kostenbuch Nr.

Dem Planungsbüro Dr. Scholz zur Vervielfältigung unter den am 29. 7. 1970 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück.

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 29. 7. 1970

Ausgefertigt Osnabrück den 29. Juli 1970
Katasteramt
Im Auftrage

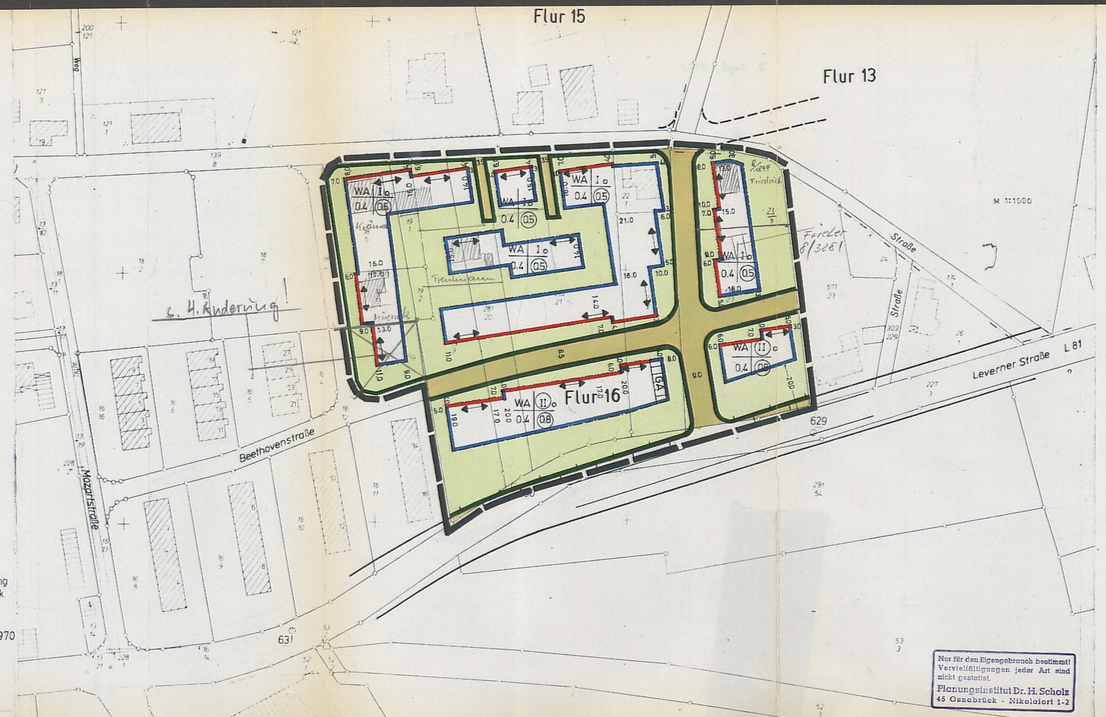

Nur für den Eigengebrauch bestimmt! Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.
Planungsinstitut Dr. H. Scholz
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2

FESTSETZUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
   - WR ~~REINES WOHNGEBIET~~
   - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
   - MI ~~MISCHGEBIET~~
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
   - I ZAHL DER VOLLGESCH (HÖCHSTGRENZE)
   - (II) ZAHL DER VOLLGESCH (ZWINGEND)
   - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
   - (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
   - BM ~~BAUMASSENZAHL~~
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
   - o OFFENE BAUWEISE
   - ~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
   - ~~NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG~~
   - g ~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
   - BAULINIE
   - BAUGRENZE
   - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
   - ~~GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK~~
5. VERKEHRSFLÄCHEN
   - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
   - P ~~ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE~~
   - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
   - ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
   - ~~VERSORGUNGSFLÄCHE~~
   - T ~~TRAFOSTATION~~
9. GRÜNFLÄCHEN
   - ~~GRÜNFLÄCHE~~
   - ~~SPIELPLATZ~~
13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
   - St ~~STELLPLÄTZE~~
   - GG GARAGEN
   - ~~MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN~~
   - ~~ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG~~
   - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
   - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
   - FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29. 7. 1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 22. Nov. 19 71
Katasteramt

KATASTERAMT OSNABRÜCK

4. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN 2. ÄNDERUNG „NÖRDLICH DER LEVERNER STRASSE"

GEMEINDE BOHMTE KREIS WITTLAGE

DER RAT DER GEMEINDE BOHMTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 6. 11. 1970 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BOHMTE, DEN 6. 10. 1970

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE BOHMTE KREIS WITTLAGE

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 29 1970 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ NIKOLAIORT 1-2

ORTSPLANER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 4. 11. BIS 7. 12. 1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BOHMTE, DEN 8. 12. 1970

GEMEINDE BOHMTE KREIS WITTLAGE

GEMEINDEDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 7. 9. 1971 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BOHMTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BOHMTE, DEN 26. 11. 1971

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE BOHMTE KREIS WITTLAGE

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 21. JAN. 1972 genehmigt worden.
Osnabrück, den 21. JAN. 1972
Der Regierungspräsident
i. A.
Oberbaurat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 21. JAN. 1972 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM BIS 19 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BOHMTE, DEN 19

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19

BOHMTE, DEN 19

GEMEINDEDIREKTOR